



SOZIALAMT KREIS PADERBORN

Richtlinien des Kreises Paderborn als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als örtlicher Träger der Sozialhilfe

zur Gewährung von Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

nach § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII

Inhaltsverzeichnis

Gliederung

1. Rechtsgrundlagen

2. Allgemeines

3. Leistungskatalog

- a. *Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten*
- b. *Erstausstattung für Bekleidung*
- c. *Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt*
- d. *Ansaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten*

4. Haushaltsgemeinschaft

5. Erweiterung der Hilfebedürftigkeit

6. Rechtsfolgen

7. Selbstbeschaffung

8. Verfahren

9. Ergänzende Darlehen

10. Rechtskreiswechsel AsylbLG / SGB II / SGB XII

Anlagen: Leistungskatalog und Richtpreise

1. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 3 SGB II

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 31 SGB XII

(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

(2) Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die beiden Vorschriften haben einen übereinstimmenden Leistungskatalog, gemeinsam ist ihnen auch, dass die Leistungen als Zuschuss erbracht werden und nicht lediglich als Darlehen. Es kann bei ihrer Auslegung jeweils auf die entsprechende Rechtsprechung und Literatur der anderen Vorschrift zurückgegriffen werden.

2. Allgemeines

Die Vorschriften zählen die konkreten einmaligen Bedarfe abschließend auf:

- Erstausrüstungen
 - für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 - für Bekleidung
 - bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.

Einmalige Bedarfe sieht das Gesetz nur unter den in § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII genannten Voraussetzungen vor. Der Gesetzgeber ging typisierend davon aus, dass sämtliche übrigen Bedarfe durch den Regelsatz (und die Mehrbedarfe) zu decken sind.

Die einmaligen Bedarfe sind atypische Bedarfslagen, so dass es deshalb gerechtfertigt und erforderlich ist, dass sie „gesondert erbracht“ werden. Es handelt sich um spezielle Bedarfe, die erheblich vom Durchschnitt abweichen.

3. Leistungskatalog

a) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

aa) „Erstausrüstung“

Eine Erstausrüstung liegt vor, wenn die entsprechenden Gegenstände noch nicht vorhanden waren und deshalb erstmals angeschafft werden müssen.

Mit einer solchen Erstausrüstung gleichzusetzen sind atypische Bedarfslagen, die wertungsmäßig mit einer „Erstausrüstung“ vergleichbar sind. Nach dem Bundessozialgericht ist erforderlich, dass 1) außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis, 2) ein spezieller Bedarf und 3) ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vorliegen.

Dies ist nicht gegeben, wenn der Bedarf infolge des allgemein üblichen Abnutzungs- und Verschleißprozesses nach und nach entstanden ist, auch wenn hierbei personenbezogene Faktoren, etwa eine Suchterkrankung, mitgewirkt haben.

Anerkannte atypische Bedarfslagen sind:

- Wohnungsbrand
- Entlassung aus Haft oder stationärer Einrichtung
- Neubegründung eines Haushaltes nach einer Trennung der (Ehe-)Partner
- Auszug aus dem Haushalt der Eltern
- Unbrauchbarwerden von Möbeln bei einem vom Grundsicherungs- / Sozialhilfeträger veranlassten Umzug
- Zuzug aus dem Ausland

Es ist auch zu prüfen, ob zeitnah Ersatzansprüche etwa gegen eine Versicherung oder Dritte geltend gemacht werden können.

ab) „Für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“

Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten setzen voraus, dass es sich um wohnraumbezogene Gegenstände handelt, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Der Anspruch ist nicht notwendig auf eine komplette Ausstattung ausgerichtet, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände richten.

b) Erstausrüstung für Bekleidung

Ein Erstausrüstungsbedarf für Bekleidung kann z.B. durch eine krankheitsbedingt große Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme oder durch eine unzureichende Bekleidungsausstattung nach Haft oder Wohnungslosigkeit begründet werden.

c) Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Säuglingserstausrüstung ist so rechtzeitig vor der Geburt zu erbringen, dass sie noch ohne Schwierigkeiten von der Schwangeren beschafft werden kann.

Die Kosten der Ausübung von Sexualität sowie die damit verbundenen Verhütungskosten sind kein Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II und des § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII.

d) Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Ein solcher Bedarf kommt **nicht** in Betracht, wenn Leistungsberechtigte diese Leistungen von der (privaten oder gesetzlichen) Krankenversicherung oder Pflegeversicherung oder anderen Rehabilitationsträgern tatsächlich erhalten oder erhalten haben.

Gesetzlich Versicherte müssen bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen sowohl einen Eigenanteil als auch eine gesetzliche Zuzahlung leisten. Nur der Eigenanteil kann als Bedarf anerkannt werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist bereits durch den zugrunde zu legenden Regelbedarf gedeckt; hierzu besteht kein Anspruch auf eine Hilfeleistung nach § 31 SGB XII. Die verbleibenden tatsächlichen Kosten der aufgezählten (notwendigen) einmaligen Bedarfe sind ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.

Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind der Hilfsmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Für den Rechtskreis SGB II wird auf die Arbeitshinweise der Agentur für Arbeit verwiesen, da der Kreis Paderborn insoweit nicht Träger der Leistungen ist.

4. Haushaltsgemeinschaft

Auch bei Haushaltsgemeinschaften, die mangels Dauerhaftigkeit noch keine Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft bilden, ist grundsätzlich zu vermuten, dass vorhandene Haushaltsgeräte und Möbel gemeinsam genutzt werden. Dies gilt jedoch nicht für persönliche Gegenstände.

5. Erweiterung der Hilfebedürftigkeit

§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII eröffnen den Leistungskatalog auch für die Personen, die zwar Regelbedarf, Mehrbedarfe und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können (und deshalb nicht im laufenden Leistungsbezug stehen), nicht aber die einmaligen Bedarfe.

Es kann aber das Einkommen berücksichtigt werden, das die Leistungsberechtigten innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

„**Kann**“ bedeutet insoweit eine Ermächtigung des Leistungsträgers, dieses Einkommen zu berücksichtigen. Ihm wird hingegen kein Ermessen eingeräumt. Übersteigt das nach § 11 SGB II bzw. § 82 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen den Hilfebedarf, sind keine Leistungen zu erbringen.

6. Rechtsfolgen

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II und des § 31 Abs. 2 SGB XII vor, sind die entsprechenden Leistungen zu erbringen.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II und § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII können die Leistungen als Pauschalbeträge erbracht werden. Dem Leistungsträger ist insoweit ein Ermessen eingeräumt.

In der Anlage sind grundsätzlich Pauschalbeträge ausgewiesen. Sie dienen der Verwaltungsvereinfachung, es bedarf insoweit keines Nachweises über den Kauf der entsprechenden Gegenstände. Die angegebenen Pauschalen sind lediglich Richtwerte, so dass im begründeten Einzelfall davon abgewichen werden kann.

Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme zu vermeiden, kann für größere Möbelstücke und Haushaltsgeräte (ab einem Einzelbetrag von 200,00 Euro) ein Kaufnachweis verlangt werden oder eine Leistungsbewilligung mittels einer Kostenübernahmeerklärung erfolgen.

Die Höhe der Pauschalen beruht auf einer Preisrecherche im Juli 2021. Die Pauschalen spiegeln insoweit marktübliche Preise wieder. Sie beinhalten hingegen keine Transport- oder Versandkosten. Diese sind Bestandteil des Regelsatzes.

Es wird dabei ein einfacher Ausstattungsstandard ermöglicht. Nach dem Bundessozialgericht sind die Leistungen so zu bestimmen, dass einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigt werden können bzw. die Leistungsberechtigten sich in menschenwürdiger Weise kleiden können. Dabei kann grundsätzlich auch auf gebrauchte Artikel verwiesen werden.

7. Selbstbeschaffung

Der Anspruch auf Leistungen für einmalige Bedarfe ist nicht zeit- sondern bedarfsbezogen zu verstehen, d.h. soweit bei Antragstellung ein Bedarf noch ungedeckt ist, sind Leistungen zu erbringen.

Die Selbstbeschaffung der beantragten Gegenstände steht einem Leistungsanspruch nicht entgegen, soweit der Leistungsträger die Leistung rechtswidrig abgelehnt hat oder in Eil- und Notfällen, wenn der Leistungsträger nicht zeitnah entschieden hat.

8. Verfahren

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII werden gesondert auf Antrag erbracht, d.h. sie sind nicht vom Antrag auf laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII umfasst. Bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gilt der Kenntnisgrundsatz (§ 18 SGB XII).

Bei dem Anspruch auf Leistungen für einmalige Bedarfe handelt es sich um einen eigenständigen Streitgegenstand, d.h. es wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

9. Ergänzende Darlehen

Kann ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine anderer Weise gedeckt werden, sollen nach § 37 Abs. 1 SGB XII auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Diese Vorschrift kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die begehrte Kostenübernahme auf eine Ersatzbeschaffung richtet.

Für den Rechtskreis SGB II wird auf die Arbeitshinweise der Agentur für Arbeit verwiesen, da der Kreis Paderborn insoweit nicht Träger der Leistungen ist

10. Rechtskreiswechsel AsylbLG / SGB II und SGB XII

Bei Leistungsberechtigten, die aus dem Rechtskreis AsylbLG in den Rechtskreis SGB II / SGB XII wechseln, gelten bei Anträgen auf einmalige Beihilfen keine Besonderheiten. Es ist im Einzelfall ein (fortbestehender) Erstausstattungsbedarf zu prüfen. Allein der Rechtskreiswechsel begründet diesen nicht.

In der Praxis gewähren die Städte und Gemeinden im Rahmen des AsylbLG grundsätzlich keine Bekleidungsbeihilfe, es wird auf die Kleiderkammern der freien Wohlfahrtspflege verwiesen. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass der Erstausstattungsbedarf aufgrund der Flucht zwischenzeitlich hierdurch oder durch Spenden ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen tatsächlich während des mehrmonatigen Asylverfahrens jahreszeitlich gedeckt worden ist.

In der Praxis sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG überwiegend in möblierten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, so dass bei erstmaligem Bezug einer neuen Wohnung (nach Rechtskreiswechsel) sich ein Erstausstattungsbedarf ergeben kann. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die bereits in einer eigenen Wohnung leben, erhalten in der Regel Leistungen der Erstausstattung für die Wohnung. Diese gelten als bedarfsdeckend, auch wenn Einrichtungsgegenstände zu geringeren Kosten angeschafft wurden, als diese im SGB II oder SGB XII berücksichtigt würden. Bei den Leistungen nach dem AsylbLG gewährenden Sozialämtern der Städte und Gemeinden ist ggf. nachzufragen.

Anlagen: Leistungskatalog und Richtpreise

Wohnungseinrichtung

Wohnzimmer

Wohnzimmerschrank	100,00 Euro
Wohnzimmertisch / Couchtisch	60,00 Euro
Esstisch	60,00 Euro
Tischdecke	6,00 Euro
Stuhl	18,00 Euro
Sofa 2er	200,00 Euro
Deckenleuchte	10,00 Euro
Schlafcouch / ggf. 2. Sofa 2er	200,00 Euro
Wolldecke	10,00 Euro
Gardinen / Jalousie	9,00 Euro

Hinweis: Fernseher oder Radio decken Informations- und Unterhaltungsbedürfnisse, sie sind deshalb nicht dem Wohnungserstaunungsbedarf zuzuordnen. Gleiches gilt für Computer.

Schlafzimmer

Bett	80,00 Euro
Doppelbett	130,00 Euro
Matratze	55,00 Euro
Lattenrost	20,00 Euro
Kopfkissen und Oberbett	18,00 Euro
Matratzenschoner	10,00 Euro
Bettwäscheset	7,00 Euro
Spannbettlaken	6,00 Euro
Deckenleuchte	10,00 Euro
Kleiderschrank (2-türig)	60,00 Euro
Kleiderschrank (3-türig)	125,00 Euro
Nachttisch	18,00 Euro
Gardinen / Jalousie	9,00 Euro

Kinderzimmer

Kinderbett (70/140)	80,00 Euro
Kinderbettmatratze	45,00 Euro
Bett	80,00 Euro
Matratze	55,00 Euro
Lattenrost	20,00 Euro
Kopfkissen und Oberbett	18,00 Euro
Matratzenschoner	10,00 Euro
Bettwäscheset	10,00 Euro
Kinderhochstuhl	40,00 Euro
Deckenleuchte	10,00 Euro
Laufstall	60,00 Euro
Schreibtisch mit Stuhl (ab 5. Schuljahr)	80,00 Euro
Kleiderschrank (2-türig)	60,00 Euro
Kleiderschrank (3-türig)	125,00 Euro
Nachttisch	18,00 Euro
Gardinen /Jalousie	9,00 Euro

Küche

Küchenblock (Gesamt)	300,00 Euro
Küchenschrank (Einzelteile)	50,00 Euro
Küchentisch	45,00 Euro
Küchenstuhl	18,00 Euro
Spülunterschrank	70,00 Euro
Spüle	30,00 Euro
Spülarmatur	20,00 Euro
Tischdecke	7,00 Euro
Arbeitsplatte einschließlich Zuschnitt	30,00 Euro
Deckenleuchte	10,00 Euro
Gardinen / Jalousie	9,00 Euro

Bad

Schrank	28,00 Euro
Spiegel mit Leuchte	20,00 Euro
Waschbeckenunterschrank	17,00 Euro
Deckenleuchte	10,00 Euro
Badetuch	5,00 Euro
Handtuch	3,00 Euro
Duschvorhang	5,00 Euro
Badematte	5,00 Euro
Gardinen / Jalousie	9,00 Euro

Haushaltsgeräte

Doppel-Kochplatte (wenn kein Herd)	32,00 Euro
Mikrowelle oder kleiner Backofen/Grill (wenn kein Herd)	50,00 Euro
Elektroherd	235,00 Euro
Herdanschluss durch Elektriker	40,00 Euro
Kühlschrank	130,00 Euro
Waschmaschine	230,00 Euro
Bügeleisen	14,00 Euro
Bügelbrett	30,00 Euro
Staubsauger	50,00 Euro
Kaffeemaschine oder Wasserkocher	15,00 Euro

Hinweis: Tiefkühltruhen und Wäschetrockner sind kein notwendiger Erstausstattungsbedarf.

Ist die leistungsberechtigte Person im Rahmen ihrer Selbsthilfepflichtung nicht in der Lage, die gewährten Gegenstände selbst zu transportieren und/oder anzuschließen, so sind auch diese Kosten im Rahmen der Erstausstattung zu übernehmen.

Hausrat (Ein-Personen-Haushalt)

Bratpfanne	15,00 Euro
Topfset (3-teilig)	35,00 Euro
Küchenmesser groß	13,00 Euro
Küchenmesser klein	7,00 Euro
Sieb	6,00 Euro

Schneidebrett	5,00 Euro
Dosenöffner	6,00 Euro
Kochlöffel	2,00 Euro
Reibe/Hobel	5,00 Euro
4 x Besteck	10,00 Euro
4 x Geschirr (Teller, Suppenteller, Dessertschale, Tasse, Untertasse)	20,00 Euro
4 Gläser	2,00 Euro
Schöpfkelle	2,00 Euro
Schneebesen	4,00 Euro
Schüssel	4,00 Euro
Kanne	6,00 Euro
Aufnehmer	2,00 Euro
Besen mit Stiel	6,00 Euro
Handfeger mit Kehrblech	3,00 Euro
Wischmopp	6,00 Euro
2 Spülschüsseln	6,00 Euro
2 Geschirrtücher	1,00 Euro
Plastikeimer	2,00 Euro
Toilettenbürste mit Halter	6,00 Euro
2 Spültücher	2,00 Euro
Wäschekorb	4,00 Euro
Wäscheständer	10,00 Euro
Mülleimer	7,00 Euro

Hinweis: Es wird für die oben genannten Gegenstände grundsätzlich eine **Gesamtpauschale** in Höhe von **197,00 Euro** gewährt. Soweit im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG bereits eine geringere Hausratpauschale gewährt wurde und Gegenstände deshalb fehlen, kann diese durch eine anteilige Pauschale ergänzt werden.

Die Pauschale wird für jede weitere Person im Haushalt um 18,00 Euro erhöht.

Bei lebensnaher Betrachtung kann im Übrigen davon ausgegangen werden, dass es sich lediglich um Ergänzungsbedarf handelt, soweit einzelne Gegenstände begehrt werden, wenn in der Vergangenheit ein Anlass bestand sich mit Hausrat auszustatten. Es ist widerlegbar zu vermuten, dass die oben genannten, notwendigen Hausratsgegenstände vollständig angeschafft wurden.

Bekleidung

Grundausstattung für Kinder (bis Vollendung 15. Lebensjahr)

1 Winterjacke	30,00 Euro
1 Sommerjacke	20,00 Euro
1 Kleid	13,00 Euro
4 Röcke / Hosen	65,00 Euro
4 Sweatshirts / Pullover	50,00 Euro
5 Blusen / Hemden / T-Shirts	50,00 Euro
2 Paar Schuhe	30,00 Euro
1 Paar Winterstiefel / Winterschuhe	25,00 Euro
1 Paar Gummistiefel	18,00 Euro
1 Paar Sandalen	15,00 Euro
1 Paar Turnschuhe	17,00 Euro
1 Paar Hausschuhe	7,00 Euro
5 Paar Strümpfe	6,00 Euro
5 Unterhemden	18,00 Euro
10 Unterhosen	30,00 Euro
2 Strumpfhosen	8,00 Euro
2 Schlafanzüge	24,00 Euro
1 Jogginganzug	20,00 Euro
1 kurze Sportbekleidung	15,00 Euro
1 Badeanzug / Badehose	10,00 Euro
1 Bademantel	20,00 Euro
Handschuh u. Mütze u. Schal	18,00 Euro
Gesamtbetrag:	509,00 Euro

Hinweis: Der wachstumsbedingte Kleidungsbedarf ist als Ersatzbeschaffung Bestandteil des Regelbedarfes.

Grundausstattung für Frauen (ab dem 16. Lebensjahr)

1 Wintermantel / Winterjacke	45,00 Euro
1 Sommerjacke	30,00 Euro
4 Kleider / Röcke / Hosen	65,00 Euro
3 Pullover	40,00 Euro
1 Strickjacke	10,00 Euro
5 Blusen / T-Shirts	45,00 Euro
3 Paar Schuhe / Stiefel	60,00 Euro

1 Paar Hausschuhe	6,00 Euro
5 Unterhemden	20,00 Euro
10 Unterhosen	30,00 Euro
2 Strumpfhosen	8,00 Euro
5 Paar Strümpfe	6,00 Euro
2 Nachthemden / Schlafanzüge	27,00 Euro
1 Badeanzug	15,00 Euro
1 Jogginganzug	25,00 Euro
1 Turnschuhe	20,00 Euro
1 kurze Sportbekleidung	20,00 Euro
2 BH	20,00 Euro
Handschuhe u. Mütze u. Schal	20,00 Euro
Schirm	5,00 Euro
Gesamtbetrag:	517,00 Euro

Grundausrüstung für Männer (ab dem 16. Lebensjahr)

1 Wintermantel / Winterjacke	45,00 Euro
1 Sommerjacke	30,00 Euro
4 Hosen	60,00 Euro
3 Pullover	42,00 Euro
1 Strickjacke	20,00 Euro
5 Hemden / T-Shirts	45,00 Euro
3 Paar Schuhe / Stiefel	60,00 Euro
1 Paar Hausschuhe	10,00 Euro
7 Paar Strümpfe	10,00 Euro
5 Unterhemden	15,00 Euro
10 Unterhosen	30,00 Euro
2 Schlafanzüge	30,00 Euro
1 Badehose	10,00 Euro
1 Jogginganzug	25,00 Euro
1 Turnschuhe	20,00 Euro
1 kurze Sportbekleidung	20,00 Euro
Handschuhe u. Mütze u. Schal	20,00 Euro
Schirm	5,00 Euro
Gesamtbetrag:	497,00 Euro

Babyerstaussstattung

6 Bodys	15,00 Euro
6 Strampler mit Shirt	60,00 Euro
2 weiche Mützen	8,00 Euro
3 Schlafanzüge	25,00 Euro
2 Wolljäckchen	28,00 Euro
5 Paar Söckchen	5,00 Euro
Jacke mit Hose / Ausfuhr garnitur	15,00 Euro
6 weiche Spucktücher	16,00 Euro
Babyschlafsack	20,00 Euro
Babydecke	15,00 Euro
Wickelaufgabe	20,00 Euro
4 Moltontücher als Auflage	10,00 Euro
Großpackung Windeln	10,00 Euro
2 Waschlappen	3,00 Euro
Windeleimer	12,00 Euro
Wickeltasche	30,00 Euro
2 weiche Handtücher / Badetücher	20,00 Euro
Babybadewanne	10,00 Euro
Babynagelschere	5,00 Euro
Badethermometer	2,00 Euro
Stillkissen	20,00 Euro
1 Fläschchen / Sauger	5,00 Euro
2er Pack Schnuller	2,00 Euro
Hinweis: Es wird für die oben genannten Artikel grundsätzlich eine Gesamtpauschale in Höhe von 356,00 Euro gewährt	
Wiege/Beistellbett (gebraucht)	40,00 Euro
2 Spannbettlaken	12,00 Euro
Matratze	25,00 Euro
Kinderwagen (gebraucht)	100,00 Euro
Babyschale für Pkw (gebraucht)	50,00 Euro

Bekleidung für Schwangere

1 Rock / Hose	25,00 Euro
1 Pullover	25,00 Euro
2 T-Shirts	24,00 Euro
2 Blusen	40,00 Euro
2 Nachthemden / Schlafanzüge	30,00 Euro
1 Jogginganzug	30,00 Euro
5 Slips	15,00 Euro
2 Unterhemden	20,00 Euro
2 BH	20,00 Euro
2 Strumpfhosen	15,00 Euro

Hinweis: Es wird für die oben genannten Artikel grundsätzlich eine **Gesamtpauschale** in Höhe von **244,00 Euro** gewährt.

Impressum:

Kreis Paderborn

- Der Landrat -

Sozialamt

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-5010

E-Mail: sozialamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

[@KreisPaderborn](https://twitter.com/KreisPaderborn)

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kreis Paderborn

Stand: 1. September 2021



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!